

Bündnis Freie Bürger e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Bündnis Freie Bürger e.V.". Sitz des Vereins ist Dresden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und humanitäre Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist es, für die Bürgerschaft der Landeshauptstadt Dresden bei Stadtrats-/Ortschaftsrats- und Oberbürgermeisterwahlen eine wählbare Alternative zu Parteien oder Gruppierungen zu schaffen. Der Verein ist kommunalpolitisch tätig. Aus seinen Reihen gewählte Mitglieder sollen für diese Probleme Lösungen suchen, im Sinne einer praktikablen Politik zum Wohle unserer Stadt und ihrer Bürger. Als Stadträte gewählte Vereinsmitglieder schließen sich zu einer Fraktion gleichen Namens zusammen, sofern die in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden geforderte Stärke erreicht wird.

§ 3

Tätigkeit und Arbeitsrahmen

Der Verein versteht sich als Bürgerbewegung, die ihren Ursprung im Umbruch des Herbstes `89 und den Wählervereinigungen „Bürgerbündnis Dresden“ und „Freie Bürger Dresden e.V.“ hat.

Er wird seine Ziele durch die gewählten Mitglieder unter Ausnutzung aller demokratischen Möglichkeiten durchzusetzen suchen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Dezernenten bzw. Bürgermeister aus den Reihen der Vereinsmitglieder als Wahlvorschlag zu benennen. Das Betätigungsfeld des Vereins ist auf das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden begrenzt.

Die inhaltliche Arbeit wird in einem Programm festgelegt, das auf Mitgliederversammlungen den jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst werden kann.

§ 4

Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nur für Ausgaben, die die Grenzen der normalen ehrenamtlichen Dienste überschreiten, wird auf Vorstandsbeschluss eine angemessene Entschädigung

gezahlt. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.

§ 5 Mitgliedschaft

Drei Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

1. Vollmitgliedschaft:

Sie ist an eine aktive Mitarbeit geknüpft. Vollmitglieder zahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Kandidaten für die Stadtrats-/Ortschaftsrats- und Oberbürgermeisterwahlen oder zur Bestellung der Mitglieder in Ortsbeiräten und anderen Beiräten sollen Vollmitglied sein.

2. Fördermitgliedschaft:

Sie beinhaltet ideelle Unterstützung der Vereinsziele. Fördermitglieder zahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag.

3. Juniormitgliedschaft

Sie richtet sich an Personen in dem Alter ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zu dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag nach gründlicher Erwägung. Der Vorstand führt eine aktuelle Mitgliederliste mit Zu- und Abgängen. Die Juniormitgliedschaft wandelt sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres in eine Vollmitgliedschaft, sofern nicht das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres widerspricht.

Mitglieder von Parteien und Gruppierungen, die in Dresden kommunalpolitisch tätig sind, werden nicht als Vollmitglieder aufgenommen. Mitglieder, die einer solchen Partei oder Gruppierung beitreten, verlieren Ihren Status als Vollmitglied. Der Vorstand ist innerhalb von 4 Wochen über den Beitritt zu informieren.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des jeden Monats in schriftlicher Form möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Vollmitglied unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand richten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich

mitzuteilen. Der Beitritt zu einer in Dresden wirksamen kommunalpolitischen Partei oder Gruppierung stellt einen wichtigen Grund zum Ausschluss dar.
Die Mitgliederversammlung ist revisionsberechtigt.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 6 Monaten voll entrichtet. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Vorstandswahlen finden 2 Monate nach den Kommunalwahlen statt. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der eingetragenen Vollmitglieder einberufen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wird durch sie entlastet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vollmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder. Fördermitglieder haben Rederecht.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder erforderlich. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung; diese beschließt eine Beitragsordnung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Vereinsgeschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Annahme eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit bedarf. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Personen als Beisitzer mit Stimmrecht in den Vorstand wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in Einzelwahl geheim gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes ist an die Wahlperiode der Kommunalwahl (Stadtrat) gebunden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine sich unmittelbar an die Amtsperiode anschließende Wiederwahl ist einmal möglich. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 Niederschriften

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern mittels elektronischer Post zuzustellen oder kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, nachvollziehbar zu begründen und auf Anforderung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Auflösung

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der jeweilige Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. Dresden zu.